

# **Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland**

## **I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland“ (ZVV). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Auerbach/Vogtland. Seine Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Zweckverbandes. Er beschäftigt hauptamtlich, nebenamtlich bzw. ehrenamtlich tätige Bedienstete.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:
  - a. der Landkreis Vogtlandkreis,
  - b. die Stadt Plauen.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder; im folgenden Verbandsgebiet genannt.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des regionalisierten Schienenpersonennahverkehrs im Verbandsgebiet gemäß ÖPNVG zu fördern, zu organisieren, zu planen, seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen eigene Einrichtungen für die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs nur aufgrund von Vereinbarungen mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland neu einrichten. Das Recht der Stadt Plauen, zur Erfüllung von Aufgaben der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis den öffentlichen Personennahverkehr mit einem eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen durchzuführen und ein Verkehrsunternehmen gemäß der §§ 94 a ff der Sächsischen Gemeindeordnung weiterzuführen, zu unterhalten, wesentlich zu verändern sowie das Leistungsangebot des Verkehrsunternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an die Verkehrsbedürfnisse anzupassen und zu finanzieren, bleibt unbeschadet der Aufgabenübertragung an den ZVV bei der Stadt Plauen bestehen.
- (4) Aufgaben des Zweckverbandes sind insbesondere:
  - a. gleichmäßige und ausgewogene Versorgung und Entwicklung des Verbandsgebietes mit Personennahverkehrsleistungen (Bestimmung der Leistungs- und Bedienstandards);
  - b. Erstellung und Umsetzung des Nahverkehrsplanes im Verbandsgebiet (Verkehrnetz, Liniennetz);
  - c. Schaffung eines integrierten und vertakteten Personennahverkehrssystems;
  - d. Erarbeitung, Abstimmung, Druck, Herausgabe und Vertrieb eines einheitlichen Verbundfahrplanes sowie seine ständige Aktualisierung;
  - e. Verwaltung der Finanzmittel aus
    - Umlage der Verbandsmitglieder;
    - Ausgleichsleistungen durch Bund und Land auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen;
    - Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVfG), EntflechtG etc.;
    - Investitionszuschüssen;
    - sonstigen Einnahmen beziehungsweise Zuwendungen.
  - f. Anwendung einheitlicher und sozialverträglicher Beförderungsentgelte;
  - g. Öffentlichkeitsarbeit und einheitliches Marketing;
  - h. Zusammenarbeit mit angrenzenden Nahverkehrsräumen;
  - i. Wahrnehmung der Aufgabe „Zuständige Behörde“ (§ 3 Abs. 5 ÖPNVG) für die Vereinbarung und Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nummer 1191/69 des Rates vom 26. Juli 1969 (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bzw. deren Nachfolgeregelung VO (EG) 1370/2007 vom 03.12.2007 (ABl. EG Nr. L 315 S. i) in deren jeweils geltenden Fassung; für die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 (ABl. EU vom 03.12.2007, Nr. L 315 S. 1 ff.) an die Plauener Straßenbahn GmbH ist die Stadt Plauen „Zuständige örtliche Behörde“ gemäß Art. 2 Buchstabe b) und c) VO (EG) Nr. 1370/2007 (ABl. EU vom 03.12.2007, Nr. L 315 S. 1 ff.).
  - j. Kontrolle der Leistungsquantität und -qualität der Leistungserbringer;
  - k. Beantragung von Fördermitteln.
  - l. Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen

- (5) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des straßen- und schienengebundenen ÖPNV auch Grundstücke und Infrastruktur erwerben sowie sich an Gesellschaften beteiligen.
- (6) Alle im Zusammenhang mit dem Stadtverkehr in der Stadt Plauen stehenden Entscheidungen betreffend Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Plauen, ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (ABL.EU vom 03.12.2007, Nr. L 315 S. 1ff.), mit der Durchführung öffentlicher Personennahverkehrsdienste direkt zu beauftragen.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der nicht hoheitlichen Aufgaben, der Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VVV GmbH. Der Zweckverband überträgt der VVV GmbH insbesondere alle satzungsmäßigen nicht hoheitlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben wird ihn die VVV GmbH beraten, unterstützen und alle vorbereitenden Tätigkeiten ausführen oder ausführen lassen, die bis zum Abschluss von Verträgen / Fassen von Beschlüssen der Verbandsversammlung oder in Folge dessen im hoheitlichen Bereich anfallen.
- (8) Der Zweckverband errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

#### **§ 4a**

#### **Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr**

- (1) Weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Schülerbeförderung (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr (ÖPNVFinAusG) zu fördern, zu organisieren, zu planen, und deren Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren.
- (2) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden dabei allein die Aufgaben des Mitgliedes Landkreis Vogtlandkreis wahrgenommen. Beschlüsse diese Aufgabe betreffend erfolgen daher nur durch die Verbandsräte des Landkreises Vogtlandkreis; eine eventuelle Umlage wird nur vom Landkreis Vogtlandkreis getragen. Eine Rückübertragung der Aufgabe Schülerbeförderung auf den Landkreis Vogtlandkreis erfolgt auf Antrag des Landkreises Vogtlandkreis. Der Beschluss zur Rückübertragung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.
- (3) Sofern in den vorangegangenen Absätzen nicht anders geregelt, gelten die übrigen Regelungen der Verbandssatzung entsprechend.

## II

### Verfassung und Verwaltung

#### § 5

##### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Vogtlandkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat (§ 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG) und fünf weitere Vertreter, die Stadt Plauen durch den Oberbürgermeister (§ 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG) und einen weiteren Vertreter vertreten. Anstelle des Landrates bzw. des Oberbürgermeisters kann auf Vorschlag des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes auch ein anderer leitender Bediensteter zum Vertreter gewählt werden. Der Vogtlandkreis hat sechs, die Stadt Plauen vier Stimmen.
- (3) Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung je Mitglied werden durch den Kreistag beziehungsweise durch den Stadtrat jeweils aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Stellvertreter sind aus der Mitte des Kreistages beziehungsweise des Stadtrates zu wählen.
- (5) Die Wahl der weiteren Vertreter je Mitglied in der Verbandsversammlung sowie die der Stellvertreter erfolgt für die Dauer ihres Mandates; längstens für fünf Jahre.
- (6) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Kreistag oder dem Stadtrat aus, so endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger nach § 6 Abs. 3 oder 4 gewählt.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung muss spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Vertretern der Verbandsmitglieder zugehen und die Beschlussvorlagen sollen 14 Tage vor der Sitzung ausgereicht werden. Die Einladung muss die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung angeben. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Verbandsversammlungen einzuladen. Weitere im Öffentlichen Personennahverkehr Tätige können geladen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt ein, bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann andere juristische und natürliche Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und so viele stimmberechtigte Vertreter anwesend sind, dass mindestens die Hälfte aller Stimmen erreicht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigter Vertreter anwesend ist. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch den Stimmführer nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 6 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen). Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch den Stimmführer nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG abgegeben.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag, Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer sowie von zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird mit seiner Zustimmung vom Vorsitzenden des Verbandes bestimmt. Er ist nicht Vertreter eines Mitgliedes des Zweckverbandes. Vertreter der Verbandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Sie erlässt Satzungen und Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
  - a) Wesentliche Änderungen der Aufgaben des Zweckverbandes;
  - b) die Errichtung einer Geschäftsstelle;
  - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers als Bediensteter sowie über seine Gehaltseinstufung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
  - d) den Erlass der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
  - e) die Bildung beschließender oder beratender Ausschüsse;
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
  - g) Haushaltssatzung des Zweckverbandes und die Festsetzung der Umlage; sowie wesentliche Abweichungen von der Haushaltssatzung
  - h) Entscheidungen zu Liegenschaften und Immobilien beziehungsweise anderer Vermögensgegenstände;
  - i) Erweiterung des Verbandsgebietes beziehungsweise die Neuaufnahme von Mitgliedern;
  - j) den Zusammenschluss bzw. den Beitritt des Verbandsgebietes mit/zu anderen Nahverkehrsverbänden;
  - k) Änderungen der Leistungs- und Bedienstandards;
  - l) Änderung der Beförderungsentgelte;
  - m) das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
  - n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Betrauungsakten, Dienstleistungsaufträgen und Konzessionsverträgen sowie die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen
  - o) die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder beziehungsweise die Auflösung des Zweckverbandes;
  - p) Zustimmung zur Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Wertgrenzen des § 13 Abs. 2 bis 5 überschritten sind.
- (3) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Mitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 19 Abs. 3 SächsKomZG)

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die kraft ihres Amtes und dabei in der Funktion als Verbandsvorsitzende/r der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3 erhalten ebenfalls einen Auslagenersatz und haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung wird durch besondere Satzung festgesetzt.

## **§ 12**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) die Genehmigung von Bauunterlagen und die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie die Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigen. Der Verbandsvorsitzende ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 2 vom Hundert; höchstens aber um 50.000 EUR überschritten wird;
  - b) der Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
  - c) der Abschluss oder die Änderung von Verträgen bis einschließlich 100.000 EUR je Vertrag mit Ausnahme von Verkehrsverträgen, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 79 SächsGemO in Verbindung mit § 17 der Satzung bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
  - d) der Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall;

- e) die Stundung betragsgemäß bis 50.000 EUR für die Dauer von maximal einem Kalenderjahr;
  - f) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
  - g) den Erwerb von beweglichem Vermögen bis zur Höhe von 50.000 EUR, dessen Veräußerung oder Belastung bis zur Höhe von 25.000 EUR im Einzelfall;
  - h) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 EUR;
  - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 EUR oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 50.000 EUR nicht übersteigt;
  - j) die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- (3) Die Planstellen der Geschäftsstelle sind durch den Verbandsvorsitzenden öffentlich auszusprechen.
- (4) Die Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsgesellschaften und Vereinen, an denen der Zweckverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle in eigener Verantwortung.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Geschäftsführer erstellt jährlich den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss. Diese sind durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.



### **III**

#### **Verbandswirtschaft**

##### **§ 16**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen wird nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 Sächs-KomZG als Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes bestimmt.

##### **§ 17**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, wenn die eigenen Einnahmen für die Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Finanzlage ist der Verbandsversammlung konkret nachzuweisen.
- (2) Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied wird im Rahmen des Haushaltsplanes von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds geleistete Anzahl der Fahrplan-km straßengebundener ÖPNV, bezogen auf das dem zu beschließenden Haushaltsjahr vorangegangene vorletzte Kalenderjahr.
- (3) Die Umlage ist gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Bestätigung des Haushaltsplanes oder seiner Änderung für das jeweilige Haushaltsjahr durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Zahlung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils im laufenden Haushaltsjahr am 15. jeden zweiten Monats im Quartal fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz gefordert werden.
- (4) Die Höhe der Umlage kann im laufenden Haushaltsjahr durch Nachtragssatzung verändert werden.
- (5) Der Zweckverband unterstützt die VVV GmbH bei der Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben, soweit die eigenen Erträge und Einzahlungen der VVV GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt.

### **IV**

#### **Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes**

##### **§ 18**

##### **Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der

Verbandsversammlung beschlossen. Änderungen zu § 4 Abs. 6 bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.

## **§ 19**

### **Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmberechtigten.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Bei Austritt aus dem Zweckverband oder bei Auflösung des Zweckverbandes erfolgen die vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie die Übernahme offener Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Zahlungen der Verbandsmitglieder für die zurückliegenden drei Rechnungsjahre.

## **V**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 20**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form erfolgen (Notbekanntmachung).
- (3) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen „ortsüblichen Bekanntgaben“ des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Wochenzeitung „Vogtlandblick“, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 21**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den

Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland  
Rolf Keil  
Verbandsvorsitzender